



Ausgleichsfonds für die Pflegeberufe in Nordrhein-Westfalen



Ausgleichsfonds für die Pflegeberufe

Finanzierung der generalistischen Pflegeausbildung in NRW



7 | Auszahlung der Ausgleichszuweisung zum Monatsende im Finanzierungsjahr

Für jede/n Auszubildende/n bzw. jede/n Schüler/in erhalten Sie monatliche Ausgleichszuweisungen. Die Auszahlung wird zum Ende eines Monats auf das im Rahmen der Registrierung hinterlegte Bankkonto überwiesen.

Ihre mitgeteilten Änderungen werden grundsätzlich im monatlichen Zahlverfahren zum nächstmöglichen Zeitpunkt berücksichtigt.

Für die Pflegeschulen erfolgt eine Anpassung der Ausgleichszuweisungen nur, wenn durch die Änderungen der Schülerzahlen eine Klasse neu eingerichtet wird oder wegfällt.

8 | Abrechnung der Umlagebeträge und Ausgleichszuweisungen bis zum 30.06. des Abrechnungsjahres

Im Abrechnungsjahr (Folgejahr des Finanzierungsjahres) erfolgt die Abrechnung der Umlagebeträge. Dazu müssen Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen eine Abrechnung über die im Finanzierungszeitraum geleisteten monatlichen Umlagebeträge und die jeweils in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge vorlegen.

Zudem erfolgt die Abrechnung der Ausgleichszuweisungen. Die ausbildenden Einrichtungen und die Pflegeschulen müssen eine Abrechnung über die Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen und die im Ausbildungsbudget vereinbarten Ausbildungskosten vorlegen.

Wo zahle ich nun ein? „Altes“ oder „neues“ Umlageverfahren

Die aktuellen Umlageverfahren, die zur Finanzierung der Ausbildungskosten in der Krankenpflege von der Krankenhausgesellschaft NRW und in der Altenpflege von den Landschaftsverbänden betreut werden, laufen bis zum Abschluss aller bis zum 31.12.2019 begonnenen Auszubildungsverhältnisse weiter.

Daneben zahlen Sie für alle ab dem 01.01.2020 beginnenden Auszubildungsverhältnisse in den Ausgleichsfonds bei der Bezirksregierung Münster ein.

Zahle ich als Einrichtung ab 2020 doppelt so viel?

Nein, Sie zahlen zwar neben der Umlage an die Bezirksregierung Münster weiterhin in den bisherigen Umlagepotopf ein. Durch die jährlich endenden Auszubildungsverhältnisse wird dieser aber immer kleiner, sodass Sie nicht doppelt so viel zahlen müssen.



Fristgerechte Zahlung der Umlage SEPA-Lastschriftmandat

Es ist wichtig, dass die Zahlung Ihrer monatlichen Umlage fristgerecht eingeht. Nur so können wir die Auszahlung der Ausgleichszuweisungen und somit die zeitnahe Refinanzierung der Ausbildungskosten aller auszubildenden Einrichtungen gewährleisten.

Wir empfehlen Ihnen, der Bezirksregierung Münster bereits bei Ihrer Registrierung ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, damit die Umlagebeträge automatisch von dem von Ihnen angegebenen Bankkonto eingezogen werden. So lässt sich Ihr Verwaltungsaufwand verringern und Sie haben die Sicherheit, dass Ihre Zahlung fristgerecht bei uns eingeht.

Alternativ können Sie z.B. einen Dauerauftrag einrichten. In diesem Fall müssen Sie allerdings sicherstellen, dass Sie Ihren Dauerauftrag anpassen, wenn sich in den darauffolgenden Kalenderjahren Änderungen in der Höhe der monatlichen Umlage ergeben.

5 | Festsetzung des Umlagebetrages bis zum 31.10. bzw. 15.12. des Festsetzungsjahres

Nach der Veröffentlichung des gesamten Finanzierungsbedarfes erhalten alle Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen einen Umlagebescheid.

Daraus geht die Höhe der monatlich zu zahlenden Umlage für Ihre Einrichtung hervor.

Die Umlagebeträge werden jährlich zu folgenden Terminen festgesetzt:

Pflegeeinrichtungen: **bis zum 31.10.**
Krankenhäuser: **bis zum 15.12.**

6 | Zahlung der Umlage bis zum 10. eines Monats im Finanzierungsjahr

Die Umlage ist jeweils bis zum 10. eines Monats zu zahlen. Die konkreten Zahltermine werden im Umlagebescheid mitgeteilt.

Bitte beachten Sie, dass die Höhe der festgesetzten Umlage immer für das jeweilige Kalenderjahr gilt. Das bedeutet, dass der Betrag sich in diesem Jahr für Sie nicht ändert.

4 | Veröffentlichung des Finanzierungsbedarfs bis zum 15.09. des Finanzierungsjahres

Die Bezirksregierung Münster ermittelt den Finanzierungsbedarf für die Pflegeausbildung in NRW. Auf der Grundlage Ihrer Bedarfsmeldungen wird die Summe aller Ausbildungsbudgets gebildet.

Hinzu kommt ein Aufschlag in Höhe von 3 Prozent. Dieser dient der Bildung einer Liquiditätsreserve und soll die Zahlungsfähigkeit des Fonds sicherstellen. Außerdem soll die Finanzierung einer höheren Zahl an Auszubildenden – als ursprünglich gemeldet – ermöglicht werden.

Für anfallende Verwaltungs- und Vollstreckungskosten wird zusätzlich eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 0,6 Prozent der Summe aller Ausbildungsbudgets erhoben.

Aus der Summe aller Ausbildungsbudgets, der Liquiditätsreserve und der Verwaltungskostenpauschale ergibt sich die Höhe des Finanzierungsbedarfs für die Pflegeausbildung in Nordrhein-Westfalen. Die Höhe des gesamten Finanzierungsbedarfs sowie die jeweiligen Finanzierungsanteile der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen werden im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster veröffentlicht.

Die neue Pflegeausbildung – einheitlich, flexibel und refinanzierbar!

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.01.2020 tritt das Pflegeberufegesetz (PflBG) vollständig in Kraft. Die bisherigen drei Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege werden zu einer neuen, generalistisch ausgerichteten Pflegeausbildung zusammengeführt.

Neben der Neukonzeption von Ausbildungsinhalten ist auch die Neuordnung der Finanzierungsstrukturen eine Aufgabe, die derzeit alle Beteiligten beschäftigt.

Die Kosten der neuen Pflegeausbildung werden künftig bundesweit einheitlich über Ausgleichsfonds auf Landesebene finanziert. Den Ausgleichsfonds für das Land Nordrhein-Westfalen organisiert und verwaltet die Bezirksregierung Münster.

Im Rahmen eines Umlageverfahrens wird ein Ausgleich zwischen auszubildenden und nicht auszubildenden Einrichtungen geschaffen. Das heißt, alle Einrichtungen mit Ausnahme der Pflegeschulen werden zur Finanzierung der Pflegeausbildung herangezogen. Gemeinsam mit Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen, der sozialen Pflegeversicherung und der privaten Pflege-Pflichtversicherung wird ein Ausgleichsfonds gebildet, aus dem die neue Pflegeausbildung ab 2020 finanziert wird.

Um Ihnen den Einstieg in das Thema zu erleichtern, möchten wir Ihnen mit diesem Flyer einen kleinen Wegweiser mit wichtigen Terminen und Hintergrundinformationen zum Ausgleichsfonds an die Hand geben.

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen, und wünschen uns eine gute, partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen
Ausgleichsfonds für die Pflegeberufe
bei der Bezirksregierung Münster

Hotline:
**0251/
411-3301**

Termine

Welche Termine sind im Festsetzungsjahr, Finanzierungsjahr und Abrechnungsjahr zu beachten?



Festsetzungsjahr:
Kalenderjahr vor dem Finanzierungsjahr; erstmals im Jahr 2019

Finanzierungsjahr:
Kalenderjahr, in dem die Ausbildungskosten entstehen; erstmals im Jahr 2020

Abrechnungsjahr:
Kalenderjahr nach dem Finanzierungsjahr; erstmals im Jahr 2021

1|Einmalige Registrierung auf PFAU.NRW

Alle ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen sowie Krankenhäuser und Pflegeschulen werden von der Bezirksregierung Münster postalisch angeschrieben und aufgefordert, sich zeitnah über unser Online-Portal (PFAU.NRW) zu registrieren.

Welche Vorteile hat die Registrierung im Online-Portal für Sie?

Sind Sie einmal registriert, können Sie Ihre Daten online eingeben und jederzeit aktualisieren. Somit haben Sie stets Übersicht über Ihre Daten und einen aktuellen Sachstand. Auf Wunsch können Sie sich die Bescheide und Schreiben über das Online-Portal zustellen lassen bzw. diese dort abrufen. Sie benötigen für die Nutzung lediglich einen Internetzugang und einen aktuellen Internetbrowser. Eine Software oder App ist nicht erforderlich.

Ihre Einrichtung hat kein Internet?

Bitte melden Sie sich in diesem Fall bei uns. Sie erhalten dann einen Registrierungsbogen, auf dem Sie uns schriftlich die erforderlichen Daten mitteilen können. Der Austausch mit der Bezirksregierung Münster erfolgt dann ausschließlich auf dem Postweg. Nutzen Sie zu einem späteren Zeitpunkt einen Internetzugang, können Sie selbstverständlich auf das Online-Verfahren umsteigen.

Sie haben Fragen zur Registrierung?

Bitte kontaktieren Sie uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter!
Hotline: 0251 411-3301

2|Bedarfsmeldung bis zum 15.06. des Festsetzungsjahres

Um die Ausbildungskosten zu ermitteln, die später aus dem Fonds refinanziert werden, sind von allen auszubildenden Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen die Anzahl der voraussichtlichen Auszubildenden und Angaben zur Ausbildungsvergütung mitzuteilen. Die Pflegeschulen geben die Anzahl der voraussichtlichen Schüler an.

WICHTIG

Ihre Bedarfsmeldung muss spätestens zwei Monate vor der ersten Zahlung der Ausgleichszuweisung um die Daten der konkreten Auszubildenden bzw. Schülerinnen und Schüler ergänzt werden.

Sofern Sie zu einem späteren Zeitpunkt feststellen, dass sich Ihre Angaben geändert haben, teilen Sie dies bitte unverzüglich mit, da dies Auswirkungen auf die Höhe der Ausgleichszuweisung haben kann.



3|Umlagemeldung bis zum 15.06. bzw. 30.11. des Festsetzungsjahres

Alle Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser zahlen monatliche einen Umlagebetrag – unabhängig davon, ob sie ausbilden oder nicht.

Daher melden alle **stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen** bis zum 15.06. des Festsetzungsjahres Informationen, mit denen der Umlagebetrag für jede Einrichtung sachgerecht ermittelt werden kann.

MELDEDATEN

Stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen:
Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) der Pflegefachkräfte (Stichtag 15.12. des Vorjahres des Festsetzungsjahres)

Ambulante Pflegeeinrichtungen:
Anteil VZÄ für Pflegeleistungen nach SGB XI
Anzahl abgerechneter Punkte/Zeitwerte nach SGB XI

Stationäre Pflegeeinrichtungen:
Anzahl vorzuhaltender Pflegefachkräfte nach VZÄ (Stichtag 01.05. des Festsetzungsjahres)

Für die **Krankenhäuser** wird von den Vertragspartnern (Landeskrankengesellschaft und Krankenkassenverbände) die Höhe des vereinbarten Zuschlags oder des Teilbetrags sowie die voraussichtliche Anzahl der voll- und teilstationären Fälle des jeweiligen Krankenhauses bis zum 30.11. des Festsetzungsjahres mitgeteilt.